

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.05.2020 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens 1. Änderung „Obere Rait II“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt in öffentlicher Sitzung am 28.05.2020 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 in 72138 Kirchentellinsfurt im Zimmer 112 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bitte beachten Sie, dass während der Coronasituation eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel.Nr. 07121/9005-31 notwendig ist.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem abgedruckten Plan zu entnehmen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden des Gemeindeverwaltung Kirchentellinsfurt:

Montag bis Donnerstag	vormittags	von 08.00 bis 11.45 Uhr
Montag	nachmittags	von 15.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	vormittags	von 08.00 bis 11.45 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung		

Kirchentellinsfurt, den 04.06.2020

gez. Bernd Haug
Bürgermeister